



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Mai 2006

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
377	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 18.05.2006	233	
378	Temporäre Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 18.05.2006	234	
379	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	234	
380	Bekanntmachung über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der K 50n als Südumgehung Altenberge und den Neubau der Inneren Entlastungsstraße mit Anschluss an die K 50n rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen	235	
381	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung		236
382	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		236
383	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		236
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
384	Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Verbandsvorstehers		237
385 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von		
393	Sparkassenbüchern		237

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

377 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 18.05.2006

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02. März 1974 (BGBl. I S 469) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV NW S 258) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist in der Stadt Gelsenkirchen innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Bezirks die Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, verboten.

§ 2

Der Bezirk wird durch die Linie begrenzt, die aus der Außenseite der nachstehenden Straßen, Straßenteile, Bahnlinien, Kanalufer und Stadtgrenzen gebildet wird:

nördliche Grenze:

Emschertalbahn von der Stadtgrenze Herne in westlicher Richtung bis einschließlich südliches Ufer des Rhein-Herne-Kanals, dem Uferverlauf folgend bis zur Stadtgrenze Essen

westliche Grenze:

Stadtgrenze Essen

südliche Grenze:

Stadtgrenze Essen/Bochum (Wattenscheid) bis zur Ostgrenze des Südfriedhofs

östliche Grenze:

Stadtgrenze Bochum/Herne bis zur Emschertalbahn

§ 3

(1) Nach § 120 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer der Prostitution an einem nach den §§ 1 und 2 verbotenen Orten nachgeht.

(2) Nach § 184 d des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.

3322) in der zurzeit gültigen Fassung wird mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bestraft, wer beharrlich gegen das in §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannte Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, verstößt. Die Straftat kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Die Verordnung der Bezirksregierung Münster über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet Gelsenkirchen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 08.02.1977, bekannt gegeben im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 4/77, ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten.

Münster, den 18.05.2006

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde

In Vertretung
gez. Hagemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 233 – 234

378 Temporäre Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 18.05.2006

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV NW S 258) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist in der Stadt Gelsenkirchen innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Bezirks die Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, verboten.

§ 2

Der Bezirk wird durch die Linie begrenzt, die aus der Außenseite der nachstehenden Straßen, Straßenteile, Bahnlinien, Kanalufer und Stadtgrenzen gebildet wird:

nördliche Grenze:

Ehemalige Bahnlinie S 9 von der Stadtgrenze Herten-Westerholt in westlicher Richtung (entlang des Bahnhofs Buer-Nord) bis zur Stadtgrenze Gladbeck

westliche Grenze:

Stadtgrenze Gladbeck/Essen bis zum südlichen Ufer des Rhein-Herne-Kanals

südliche Grenze:

Südliches Ufer des Rhein-Herne-Kanals bis zur Emschertalbahn, im weiteren Verlauf entlang der Emschertalbahn bis zur Stadtgrenze Herne

östliche Grenze:

Stadtgrenze Herne/Herten-Westerholt bis zur ehemaligen Bahnlinie S 9

§ 3

(1) Nach § 120 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer der Prostitution an einem nach den §§ 1 und 2 verbotenen Orten nachgeht.

(2) Nach § 184 d des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit gültigen Fassung wird mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bestraft, wer beharrlich gegen das in §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannte Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, verstößt. Die Straftat kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt zeitlich befristet bis zum 23. Juli 2006.

Münster, den 18.05.2006

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde

In Vertretung
gez. Hagemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 234

379 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az: 52.6.2 WAF 1

Münster, den 18.05.2006

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Errichtung einer Schadstoffsammelstelle und Erweiterung des Einzugsgebietes der Zentraldeponie Ennigerloh

Der Kreis Warendorf hat mit Schreiben vom 14.02.2006 gemäß § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) beantragt:

a) Errichtung einer Schadstoffannahmestelle im Eingangsreich der Deponie.

b) Erweiterung des Einzugsgebietes der Deponie auf das gesamte Bundesland NRW sowie die angrenzenden Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Zu a) Errichtung einer Schadstoffsammelstelle

Zur Annahme und Zwischenlagerung von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus Haushalten ist die Errichtung einer Schadstoffsammelstelle im Entsorgungszentrum Ennigerloh im Eingangsbereich der Zentraldeponie vorgesehen. Die Sammelstelle besteht aus einem Raumcontainer, der nördlich des vorhandenen Laborgebäudes aufgestellt werden soll. Die während der Betriebszeiten der Sammelstelle angenommenen Problemstoffe werden dort in entsprechenden Behältnissen zwischengelagert und mindestens einmal im Monat abgeholt bzw. geleert.

Die Sammelstelle im Entsorgungszentrum soll an diesem Standort die ansonsten im Kreisgebiet durchgeführte mobile Sammlung von Problemabfällen aus Haushalten ersetzen. Es ist vorgesehen, an der Schadstoffsammelstel-

le im Entsorgungszentrum jeweils 1-mal im Monat an einem vorher festgelegten Tag für einen Zeitraum von max. 5 Stunden die entsprechenden Schadstoffe aus Haushaltungen anzunehmen. Die Sammelstelle im Entsorgungszentrum soll weiterhin die Problemabfälle aufnehmen, die im Rahmen des Betriebes der am Standort befindlichen Anlagen ggf. anfallen.

Der Betrieb der Schadstoffsammelstelle erfolgt durch das vorhandene Laborpersonal der AWG.

Zu b) Erweiterung des Einzugsgebietes

Zur besseren Auslastung und um einen wirtschaftlichen Betrieb der Deponie zu erreichen beabsichtigt der Kreis Warendorf das Einzugsgebiet seiner Zentraldeponie Ennigerloh auf die oben genannten Bereiche zu erweitern. Aus dem erweiterten Einzugsgebiet sollen unmittelbar ablageungsfähige Abfälle in einer Menge von im Mittel 10.000 Mg pro Jahr angenommen und gelagert werden. Weiterhin wird mit der Einzugsgebietserweiterung ein umfassender Ausfallverbund mit anderen Abfallbehandlungsanlagen angestrebt.

Die Erweiterung des Einzugsgebietes hat zum Hintergrund, dass die seit dem 01.06.2005 zwingend erforderliche Vorbehandlung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen zu einer starken Reduzierung der abzulagernden Abfälle aus dem bisherigen Einzugsgebiet geführt hat. Auf der ZD Ennigerloh werden seit dem Stichtag neben geringen Mengen direkt ablageungsfähiger Abfälle im Wesentlichen der MBA-Output aus der mechanisch-biologischen Behandlung aus den MBA-Anlagen Ennigerloh und Gescher (Kreis Borken) abgelagert. Insgesamt ist die Menge der abzulagernden Abfälle seit dem Stichtag erheblich zurückgegangen.

Die Erweiterung des Einzugsgebietes bietet daher für den Kreis bzw. die AWG die Möglichkeit, einen wirtschaftlicheren Betrieb der Deponie sicherzustellen. Die Ablagerung von im Mittel 10.000 Mg pro Jahr zusätzlicher Abfallmengen beeinträchtigt die Entsorgungssicherheit des Kreises Warendorf nicht; das noch zur Verfügung stehende Restvolumen der Deponie bietet unter Einbeziehung der zusätzlichen Mengen noch eine Deponielaufzeit von fast 20 Jahren.

Der Antrag des Kreises Warendorf ist hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Anforderungen des § 3e in Verbindung mit der Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 26.06.2005 (BGBl. I S. 1796), zu beurteilen, da beide beantragten Vorhaben eine Änderung eines bereits bestehenden Vorhabens, die Abfallablagerung auf der Zentraldeponie Ennigerloh, darstellen.

Nach § 3e UVPG Ziffer 2 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies gemäß § 3a UVPG bekannt zu geben.

Die nach § 3 UVPG festzustellende Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung habe ich für die vom Kreis Warendorf beantragten Vorhaben anhand der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e UVPG durchgeführt. Die Stellungnahmen der von mir beteiligten Träger öffentlicher Belange habe ich bei meiner Prüfung mit einbezogen.

Meine Prüfung hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragten Änderungen der Zentraldeponie Ennigerloh, d.h. sowohl für die Errichtung einer Schadstoffsammelstelle als auch die Erweiterung des Einzugsgebietes der Deponie, jeweils in dem im Antrag zugrunde gelegten Umfang, nicht erforderlich ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 234 – 235

380 Bekanntmachung über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der K 50n als Südümgehung Altenberge und den Neubau der Inneren Entlastungsstraße mit Anschluss an die K 50n rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o.a. Straßenbaumaßnahmen wird gem. § 39 Abs. 2b Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW) ein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Erörterung findet vom **08.06.2006 bis 12.06.2006** im Saal der Gaststätte Bornemann, Bahnhofstr. 1, 48341 Altenberge, statt.

Die Erörterung erfolgt nach folgender **Tagesordnung**:

Mittwoch, 07.06.2006

- 09:00 – 13:00 Uhr **Träger öffentlicher Belange**
- 14:00 – 17:00 Uhr **Grundstücksbezogene Einwendungen**

Donnerstag, 08.06.2006

- 09:00 – 13:00 Uhr **Naturschutzvereine**
- 14:00 – 17:00 Uhr **Grundstücksbezogene Einwendungen**

Montag, 12.06.2006

- Themenbezogene Erörterung von Einwendungen privater Betroffener:**
- 09:00 – 16:00 Uhr
 1. Verkehrsgutachten
 2. Eingriff in Natur und Landschaft
 3. Hydrogeologie (Grundwasser)
 4. Lärmschutz
 5. Mehrwege
 6. Anbindung der Hedwigstraße an die K 50n
 7. Sonstige allgemeine Belange

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung über 16:00/17:00 Uhr hinaus täglich möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden das Vorhaben und seine Auswirkungen mit den Einwendern und Betroffenen, den Trägern öffentlicher Belange und mit dem Vorhabensträger sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte und Belange von dem Vorhaben berührt werden),
- sowie deren **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch

– Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Termins wird zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung täglich eine Einlasskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten erhalten hierzu unter Vorlage Ihres Personalausweises eine für den Tag gültige, nicht übertragbare Einlasskarte.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. **Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Diese Bekanntmachung ersetzt gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NW die Benachrichtigung nach Satz 3.

Zur Vorinformation liegen in der Zeit ab dem 29. Mai 2006 die detaillierte Tagesordnung, ein Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Stellungnahmen des Kreises Steinfurt zu den allgemeinen Einwendungen während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge zur Mitnahme bereit.

Die detaillierte Tagesordnung und das Informationsblatt zum Erörterungstermin sind auch im Internet

– www.bezreg-muenster.nrw.de – Erörterungstermin K 50n – einzusehen.

Münster, den 16. Mai 2006

53.03.03 – 4/04 (K 50n)

Im Auftrag

gez. Hubert Gährken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 235 – 236

381 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.3-2.3-7.3

Münster, den 16.05.2006

Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Kläranlage Greven-Reckenfeld

Die Stadt Greven, 48255 Greven hat am 12.01.2006 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung und Optimierung der Kläranlage Greven-Reckenfeld von 60.000 auf 90.000 Einwohnerwerte (entsprechend 5.400 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [roh]) eine wesentliche Änderung der Kläranlage beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung bzw. wesentliche Änderung eines Projektes, das bisher nicht UVP-pflichtig gewesen ist. Gemäß den §§ 3 a, 3 b Abs. 3, 3 c, 3 d und 25 Abs. 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 236

382 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56–60.020.00/06/0701.1

48147 Münster, den 19.05.2006

Der Landwirt Jörg Stegemann, Twerenfeldweg 191, 48161 Münster, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Güllelagerung auf dem Grundstück Gemarkung Nienberge, Flur 13, Flurstücke 52, 53, 56, 9 beantragt.

Der für Mittwoch, den 07.06.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag

gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 236

383 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56–60.021.00/06/0701.1

48147 Münster, den 17.05.2006

Der Landwirt Karl-Ludwig Althues, Bleck 11, 48720 Rosendahl-Holtwick, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von insgesamt 39.500 Legehennen auf dem Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 11, Flurstück 22/23, beantragt.

Der für Mittwoch, den 31.05.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag

gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 236

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

384 Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16.05.2006 einstimmig beschlossen:

Die Haushaltsrechnung 2005 weist folgendes Ergebnis auf:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.444.767,66 €	
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	231.319,97 €	
<u>Summe Soll-Einnahmen</u>	1.676.087,63 €	
neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	
<u>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</u>	1.676.087,63 €	
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.444.767,66 €	
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	229.319,97 €	
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:	0,00 €)	
<u>Summe Soll-Ausgaben</u>	1.674.087,63 €	
neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	2.000,00 €	2.000,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste		0,00 €
<u>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</u>	1.676.087,63 €	

Nach Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen wird dem Verbandsvorsteher gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 362) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) die Entlastung erteilt.

Recklinghausen, 16.05.2006



Klaus Schild

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 237

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

385 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 308679188 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 15. Mai 2006 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 15. Mai 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 237

386 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 009 872 (Neu: 3 711 009 872) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 237

387 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 021 133 (Neu: 3 711 021 133) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 237

388 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 467 060 315 (Neu: 4 667 060 315), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 237

389 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 490 722 972 (Neu: 4 690 722 972), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

gen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 237 – 238

390 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 490 723 277 (Neu: 4 690 723 277), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 238

391 Das am 07. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 130 082 856, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 238

392 Das am 06. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 410 009 369 (Neu: 4 610 009 369), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 238

393 Das am 09. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 410 038 574 (Neu: 4 610 038 574), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 238

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53